

Satzung
über die Gebührenerhebung für die
Vatertierhaltung
-Deckgebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils neueste Fassung, hat der Gemeinderat am 16. Februar 2004 folgende Gebührenordnung für die öffentliche Vatertierhaltung als Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Tierhaltung decken lässt.

§ 3
Gebührensätze

Die Gebühr für jeden Deckakt eines Gemeindebullens beträgt EUR 12,00. Im Wiederholungsfall ist ein weiterer Deckakt gebührenfrei.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres und wird mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Deckgebühren- und Deckumlagesatzung vom 3. Mai 1988 außer Kraft.

Münstertal, den 16. Februar 2004

Peter Jehle
Bürgermeister

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.